

Rhein-Hunsrück-Zeitung

vom 03.01.2013

Bopparder Bürgermeisterwahl ist rechtens

Entscheidung Aufsichtsbehörde weist Einsprüche nach sorgfältiger Prüfung zurück

■ **Boppard.** Die Kreisverwaltung hält die Beanstandungen gegen die Bürgermeisterwahl in Boppard (wir berichteten) für unbegründet. Nach eingehender Prüfung der Einspruchsbegründungen ist die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Kommunalwahlgesetz zur Ungültigkeitserklärung der Bopparder Bürgermeisterwahl nicht erfüllt sind.

Die zur Begründung der Einsprüche vorgetragene Verstöße stützten sich auf drei Vorgänge aus der Phase vor der Bürgermeisterwahl am 4. November. Der kandidierende Bürgermeister Walter

Bersch habe dem Stadtrat das Haushaltsgenehmigungsschreiben der Kreisverwaltung vom 25. April pflichtwidrig vorenthalten und die wahlkampfrelevante Haushaltslage der Stadt Boppard in der Rhein-Hunsrück-Zeitung vom 18. Oktober bewusst fehlerhaft dargestellt, lautete ein Vorwurf.

Dieser Vorwurf eines pflichtwidrigen Zurückhaltens des Haushaltsgenehmigungsschreibens treffe nicht zu, da dies aufgrund einer vorherigen Absprache zwischen Bürgermeister und Kreisverwaltung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) zur Prüfung vorgelegt wurde, so die Kreisverwaltung. Wäh-

rend dieser laufenden Prüfung durch die ADD habe für den Bürgermeister noch keine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Stadtrat bestanden.

Im Übrigen habe die detaillierte Prüfung der im Zusammenhang mit der Haushaltslage der Stadt Boppard vorgetragenen Vorwürfe ergeben, dass es sich bei der Vorgehensweise und den Äußerungen des kandidierenden Bürgermeisters nicht um objektiv unrichtige oder desinformierende amtliche Angaben gehandelt habe. Insofern scheidet eine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung aus.

Ebenfalls Gegenstand der Einsprüche gegen die Wahl waren die

kurz vor dem Wahltermin verteilten Wahlaufrufe von sieben Ortsvorstehern zugunsten des kandidierenden Amtsinhabers. Die Kreisverwaltung hatte dies bereits am 31. Oktober beanstandet und in einer Pressemitteilung veröffentlicht. Auch wenn dieser Pressebericht nicht alle Wähler direkt erreicht habe, so sei nach den tatsächlichen Verhältnissen davon auszugehen, dass sich die Reaktion der Kreisverwaltung als Kommunalaufsicht zum fraglichen Wahlaufwurf im Bereich der Stadt Boppard in kurzer Zeit „wie ein Lauffeuer“ unter den Bürgern verbreitet habe und stadtbekannt wurde. Daher sei dieser vor dem Wahlter-

min publik gemachte Rechtsverstoß nicht mehr geeignet gewesen, die Stimmabgabe der darauf sensibilisierten Wähler wesentlich zu beeinflussen beziehungsweise zu manipulieren, befindet die Aufsichtsbehörde.

Dass der Wahlleiter und Erste Beigeordnete der Stadt Boppard, Dr. Heinz Bengart, sich via Facebook zu den Kandidaten geäußert habe, sei nicht als „erheblicher Verstoß, der eine Wahlbeeinflussung ermöglicht“, zu werten. Die Einspruchsführer haben die Möglichkeit, gegen diese aufsichtsbehördliche Entscheidung beim Verwaltungsgericht Koblenz Klage zu erheben. *red*